

# **Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung für das Studienmodell „Orientierung Technik“ der Hochschule Furtwangen**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 26. Januar 2022 die nachfolgende Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studienmodell „Orientierung Technik“, welches den folgenden Studiengängen der Hochschule Furtwangen vorgeschaltet ist:
  - Mechatronik und Digitale Produktion
  - Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse
  - Angewandte Materialwissenschaften
- (2) Studienort ist der Hochschulcampus Tuttlingen der Hochschule Furtwangen.
- (3) Das Studium im Studienmodell „Orientierung Technik“ kann zu Beginn jedes Sommersemesters aufgenommen werden.
- (4) Die Einschreibung als Studierende (Immatrikulation) im Studienmodell „Orientierung Technik“ begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Furtwangen

## **§ 2 Studienaufbau und Dauer**

- (1) Das Studienmodell „Orientierung Technik“ umfasst ein Vor-Semester, welches den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen vorgeschaltet werden kann. Dieses Vor-Semester dient der Orientierung, der fachbezogenen Kompetenzförderung und der Befähigung im Bereich der Ingenieurwissenschaften.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt umfasst dabei 30 Arbeitsstunden.
- (3) Im Studienmodell „Orientierung Technik“ können insgesamt 30 Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Soweit in dieser Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Furtwangen in der jeweils aktuellen Fassung analog.
- (5) Die im Rahmen des Vor-Semesters angebotenen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung für das Studienmodell „Orientierung Technik“ ist bis zum 15 Januar (Ausschlussfrist) einzureichen.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung für das Studienmodell „Orientierung Technik“ gelten § 2 Abs. 2 und 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Furtwangen entsprechend.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Von der Fakultät Industrial Technologies wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für das Studienmodell „Orientierung Technik“ eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Für das Auswahlverfahren, die Auswahlkriterien und die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung für das Studienmodell „Orientierung Technik“ gelten §§ 5 – 7 der Satzungen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) der Hochschule Furtwangen entsprechend.

### **§ 5 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelorstudium**

- (1) Zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ist ein Nachweis über die im Studienmodell „Orientierung Technik“ erbrachten Leistungen einzureichen.
- (2) Im Studienmodell „Orientierung Technik“ erworbene Leistungspunkte werden bei der Erstellung der Rangliste für das Auswahlverfahren für die in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen berücksichtigt. Näheres regeln die Satzungen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) der Hochschule Furtwangen.

### **§ 6 Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge gilt:
  1. Die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studienmodell „Orientierung Technik“ werden im Falle des Bestehens nach Anhörung auf das nachfolgende Bachelorstudium angerechnet:
    - a. Mathematik 1
    - b. Elektrotechnik 1
    - c. Physik 1
    - d. Einführung Technik
    - e. Präsentations- und Arbeitstechnik
  2. Der/die Studierende kann auf die Anrechnung bestandener, unter 1. aufgeführter Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Modell „Orientierung Technik“ verzichten.
- (2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studienmodell „Orientierung Technik“ werden an der Hochschule Furtwangen bei einem nachfolgenden Bachelorstudium nicht als Fehlversuche gewertet.
- (3) Für die nicht unter §1 Abs. 1 aufgelisteten Bachelorstudiengänge der Hochschule Furtwangen gilt §14 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen analog.

## § 7 Wiederholung von Leistungsfeststellungen

Leistungsfeststellungen, die nicht bestanden wurden, können im Rahmen des Studienmodells „Orientierung Technik“ nicht wiederholt werden.

## § 8 Urkunde

Studierende des Studienmodells „Orientierung Technik“ erhalten am Ende des Studienseesters eine Urkunde, in welcher die Teilnahme am Studienmodell bescheinigt wird und die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Prüfungsergebnissen und den zugehörigen Leistungspunkten aufgeführt sind. Das Zertifikat wird vom Rektor der Hochschule unterzeichnet.

## § 9 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

Die im Studienmodell „Orientierung Technik“ angebotenen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 1.

Furtwangen, 27. Januar  
gez. Prof. Dr. Rolf Schofer  
Rektor

Tabelle 1: Studienplan Orientierung Technik

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
<b>1. Lehrplansemester</b>						<b>30</b>
<b>Mathematik 1 (6 LP)</b>						
	Mathematik 1	V/Ü	6	1 K		6
<b>Physikalische und elektrotechnische Grundlagen (6 LP)</b>						
	Elektrotechnik 1	V/Ü	4	1 K		4
	Physik 1	V	2	1 K		2
<b>Fachbezogene Kompetenzförderung (6 LP)</b>						
	Mathematik-Seminar	S	2		1 sbL	3
	Physik-Übung	Ü	2		1 sbL	3
<b>Orientierung (6 LP)</b>						
	Einführung Technik	S	2	1 sbA <sup>1</sup>	1 sbPN <sup>1</sup>	2
	Multidisziplinäres Praktikum	P	3		1 sbL	3
	Orientierungsworkshop	S	1		1 sbL	1
<b>Methodenkompetenzen (6 LP)</b>						
	Präsentations- und Arbeitstechnik	V/S	1	1 sbPN		2
	Selbst- und Zeitmanagement	S	1		1 sbA	1
	Studienkompetenzen	B	1		1sbA	3

<sup>1</sup> Im Fall des Nichtbestehens einer Leistungsfeststellung müssen und dürfen nur die nichtbestandenen Leistungsfeststellungen wiederholt werden.